

Hartnäckig hält sich das Gerücht, Software sei nicht patentfähig. Doch das stimmt so nicht, im Gegenteil. Wenn man sich an einigen Grundregeln orientiert, hat man beim Patentamt durchaus gute Chancen auf die Erteilung eines Patents.

In Zeiten der Digitalisierung steckt die Innovation häufig in einer cleveren Programmierung oder dem Zusammenspiel verschiedener Computerkomponenten. Das deutsche Patentgesetz (PatG) und das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) sagen zunächst lediglich, dass „Software als solche“ nicht patentfähig ist.

Wird die Software jedoch in einem technischen Kontext genutzt oder hat eine technische Wirkung, dann gibt es in der Regel gute Chancen, Patentschutz zu erlangen. Spätestens seit der „Alice“-Entscheidung (Alice Corp. vs. CLS-Bank) des US-Supreme Court sind auch die Regeln für Softwarepatente in de USA klarer und restriktiver definiert worden.

Wir stellen hier (exemplarisch und nicht abschließend) einige Beispiele vor, die vor dem Hintergrund der derzeit (Stand Mitte 2018) geltenden Prüfungsrichtlinien des Europäischen Patentamtes und deutschen Patentamtes als den Patentschutz zugängliche Anspruchsgegenstände angesehen werden.

1. Wiedergabe von Informationen

Dieser Ausschlussgrund (vgl. Art. 52 (2) d) EPÜ) soll verhindern, dass die reine Weitergabe von Informationen an einen Nutzer oder bloße Anzeige von Informationen für einen Nutzer Gegenstand von Patentansprüchen wird. Allerdings ist **Software, die als Teil von**

technischen Vorrichtungen zur Wiedergabe genutzt wird, davon ausgenommen.

Zwar ist die reine Weitergabe von Informationen an einen Nutzer patentrechtlich unzulässig, allerdings betrifft dies nicht die **Verarbeitung, Weitergabe oder Speicherung von Informationen zwischen oder innerhalb von technischen Systemen und Komponenten.**

Bei Datenstrukturen werden Merkmale **„funktioneller“ (nicht kognitiver) Daten für Kodierung, Datenstrukturen oder Kommunikationsprotokolle** als grundsätzlich technisch und daher zulässig angesehen. Die reine Datenstruktur oder das Datenformat als solches wiederum ist nach Ansicht des Patentamtes eine statische Speicherkonfiguration und daher kein technischer, sondern lediglich ein logisch-administrativer Sachverhalt.

2. Benutzeroberflächen / GUIs

Grundsatz hier: Die Mensch-Maschine-Interaktion muss mit der Ausführung einer technischen Aufgabe in direktem Zusammenhang stehen. Dabei reicht es nicht, die Daten beispielsweise vorteilhaft zu visualisieren. Auch eine bloße besondere grafische Gestaltung von Menüs sind in der Regel nicht patentfähig. Vielmehr ist ein **klarer Bezug zur Physiologie des Menschen** notwendig, also beispielsweise ein weicher Bildübergang zur besseren visuellen Wahrnehmung durch das menschliche Auge. Oder auch das **Auslösen einer physiologischen Reaktion beim Menschen.**

Auch ein **physischer oder ergonomischer Vorteil**, beispielsweise bei der **Erkennung von**

Gesten oder eine **verringerte (optimierte) Rechenleistung** bei eben dieser Erkennung haben realistische Chancen bei der Prüfung der Zulässigkeit. Solange es um subjektive Präferenzen oder eine gedankliche Entscheidungsfindung von Nutzern geht, fehle nach Ansicht der Ämter der technische Bezug.

Anders verhält es sich in den folgenden Fällen: **Grafische Shortcuts** zum vereinfachten Aufruf von Funktionen oder ein **Vorhersage-mechanismus bei der Texteingabe** sind Beispiele akzeptierter Gegenstände vom Patentansprüchen. Hier sei der technische Kontext gegeben.

3. Datenformate und Datenstrukturen

Eine Datenstruktur als solche betrachten die EPA-Prüfungsrichtlinien als rein logische statische Speicherkonfiguration, die überhaupt erst durch ein entsprechendes Verfahren (wenn überhaupt) eine technische Wirkung entfalten könnte. Auch eine bloße Bezugnahme auf das zugrundeliegende (datenerzeugende) Verfahren reiche nicht aus.

Hier kommt es letztendlich darauf an, **ob durch die Anwendung dieser Datenstruktur ein technischer Effekt** erzielt wird. Nur dann käme Patentschutz infrage. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Datenstruktur sozusagen **inhärent die technischen Merkmale des zugehörigen technischen Systems oder Verfahrens** aufweisen.

4. Programme (Code)

Der grundlegende Gedanke könnte vereinfacht so formuliert werden: Wenn die Software rein logische, abstrakte, regelbasierte geschäftliche

oder administrative Schritte abbildet, dann stehen die Chancen für ein Patent schlecht. Solche Software wird häufig über eine sogenannte Routineprogrammierung mit den üblichen Tools erstellt.

Was zur Patentierung notwendig ist, ist eine **„technische Wirkung“** dieses Programmcodes. Es muss also einen technischen Effekt geben, der über die normale Wechselwirkung zwischen Programm und Computer hinausgeht. Allein technische Überlegungen beim Programmieren reichen allerdings nicht aus.

Vom Patentamt häufig akzeptierte technische Effekte sind beispielsweise

- **Effizienzsteigerungen** (technischer Natur)
- Verbesserungen in der **Sicherheit** (Verschlüsselung, Kodierung etc.)
- Verbesserte **Verwaltung von Systemressourcen**
- Erhöhung der **Übertragungsgeschwindigkeiten**
- **Steuernde oder regelnde Wirkung** (z.B. Ansteuerung von Aktoren)
- **Verknüpfungen von Messergebnissen** nach bestimmten Regeln und deren Anzeige (BGH „Tauchcomputer“)
- Technische Überlegungen als Grundlage für die Softwarelösung (BGH "Logikverifikation")

Insbesondere, **wenn die Software weitere Steuerelemente ansteuert**, kann von

vorhandener Technizität ausgegangen werden. Beim Verfassen von Patentansprüchen kann der technische Charakter dadurch hergestellt werden, dass der beanspruchte Gegenstand einen „Computer“, ein „Computernetzwerk“, ein „lesbares Speichermedium“ oder gegebenenfalls ein „Computerprogrammprodukt“ aufweist. Hier wird dann von einer sogenannten „computerimplementierten Erfindung“ gesprochen.

Im Gegensatz dazu werden die folgenden Aspekte in der Regel als nicht patentfähig zurückgewiesen:

- Software basiert auf **gedanklichen Tätigkeiten, regelbasierten oder logischen Zusammenhängen** (z.B. Spiele, Sprachen, „Routineprogrammierung“)
- Computerimplementierte **Verfahren, die theoretisch auch gedanklich ausgeführt werden können** (auch wenn sie komplex sind)
- **Datenmodelle** ohne technischen Effekt
- Software für **organisatorische, administrative oder kommerzielle Tätigkeiten**

Letztendlich entscheidet der Sinngehalt des Anspruchs, weniger bestimmte Strukturen oder ein bestimmter Aufbau. Zudem sollte in der Beschreibung deutlich der technische Bezug herausgestellt werden.

5. Fazit

Klar ist: Patentgeschützte Erfindungen müssen zwingend technischer Natur sein. Folglich muss

auch ein beanspruchtes Software-Verfahren in einem technischen Kontext stehen. Das bloße Übertragen von Verfahrensschritten oder abstrakten Ideen auf ein Computerprogramm reichen in der Regel nicht aus.

Die Rechtsprechung in diesem relativ neuen technischen Bereich entwickelt sich ständig weiter. Ihr Patentanwalt kann helfen, mit Kenntnis der aktuellen Entwicklungen **durch geschicktes Formulieren der Patentansprüche den notwendigen technischen Bezug herzustellen**. Werden dann noch die Hürden der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit erfolgreich genommen, steht der Erteilung eines Patents nichts mehr im Wege.

Kontakt: Patentanwalt Axel Karl
Tel: +49 89 124147270
Email: karl@x-ip.eu
Web: x-ip.eu